

Gebührenordnung Parkuhren u. Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (Parkgebührenordnung) vom 12.12.2003

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW, S. 48), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NW 2069), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Tageskarte für Personenkraftwagen	1,00 Euro
Tageskarte für Busse	10,00 Euro
Drei-Monats-Karte für Personenkraftwagen	10,00 Euro
Jahreskarte für Personenkraftwagen	30,00 Euro

§ 3

Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachung

Vierte Änderung der Gebührenordnung Parkuhren u. Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (4. Nachtrag vom 20.12.2022)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03. 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW S. 527) in der Fassung der Verordnung vom 01.02.2022 (GV NRW S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Personenkraftwagen bis zu einer Stunde	1,00 Euro
Personenkraftwagen von mehr als einer bis zu drei Stunden	2,00 Euro
Tageskarte für Personenkraftwagen	5,00 Euro
Tageskarte für Busse	15,00 Euro
Drei-Monats-Karte für Personenkraftwagen	20,00 Euro
Jahreskarte für Personenkraftwagen	50,00 Euro

§ 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.12.2022

Az.: 20 12 10 / Re

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin
